



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 3/2009

Düsseldorf, den 28. Januar 2009

- Seite 2 Siebte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. Dezember 2008
- Seite 5 Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Januar 2009

**Siebte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 22.12.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (GV.NRW S. 680) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 15. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- a. In Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „Buchführung, Bilanzierung“ ersetzt durch „Recht der Rechnungslegung“.
- b. In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „Buchführung und Bilanzierung“ ersetzt durch „Recht der Rechnungslegung“.
- c. In Nr. 8 Satz 1 wird das Wort „Steuerbilanzrecht“ ersetzt durch „Recht der Rechnungslegung“.

2. § 3 Absatz 2 erhält nach Satz 2 folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt einer belegten und dem Prüfling nach § 9 Abs. 1 Satz 4 mitgeteilten Lehrveranstaltung des Grund- oder Aufbaumoduls des gewählten Schwerpunktbereichs. Sie kann sich darüber hinaus auch auf den Gegenstand der häuslichen Arbeit erstrecken. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.“

3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „körperbehinderten“ in das Wort „behinderten“ geändert.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b. Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „körperbehinderte“ in das Wort „behinderte“ geändert.

5. In § 9 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat etwa 15 Minuten. Für behinderte Studierende kann der Prüfungsausschuss die Dauer der Prüfung um bis zu 50% verlängern. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung. Das aus dem Grund- oder Aufbaumodul des Schwerpunktbereichs zu prüfende Rechtsgebiet wird dem Prüfling mit der Ladung mitgeteilt.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 abgelegt; eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein.“

Die Absätze 3 bis 6 bleiben unberührt.

6. In § 17 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfling hat sich zur Wiederholungsprüfung bis zum 1. August des Jahres anzumelden, in dem die Wiederholungsprüfung stattfindet.“

7. In § 18 a wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Im Rahmen der Wiederholung zur Verbesserung sind alle nach § 3 erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen; Prüfungsleistungen aus der zuvor bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung werden nicht angerechnet.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4 der Vorschrift.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 17.06.2008 sowie der Genehmigung des Justizministeriums vom 26.11.2008 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Düsseldorf, den 22.12.2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 16.01.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3. September 2003, zuletzt geändert am 7. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

1. **In § 6 Absatz 3 Nr. 4 werden die Buchstaben a) bis j) ersetzt durch:**
 - „a) Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht
 - b) Unternehmen und Märkte
 - c) Arbeit und Unternehmen
 - d) Strafrecht
 - e) Öffentliches Recht
 - f) Recht der Politik
 - g) Internationales und Europäisches Recht
 - h) Steuerrecht“.

2. **In § 13 Absatz 1 Satz 3 wird der Halbsatz „, in der insbesondere der Inhalt der häuslichen Arbeit zu verteidigen ist“ gestrichen.**

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät
vom 17.06.2008.

Düsseldorf, den 16.01.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper', written in a cursive style.

Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.